

Bearbeitung 4.2.13

[Bereitgestellt: 07.01.2013 20:39]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

52 C 1333/11g
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin Dr. Lisbeth Hauser in der Rechtssache der **klagenden Partei** [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider die **beklagte Partei** [REDACTED] **Versicherung AG** [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Romauch & Romauch, Rechtsanwälte in Wien, wegen **Euro 408,- samt Anhang** nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters Euro 408,- samt 4% Zinsen seit 7.10.2011 zu bezahlen und die mit Euro 1.291,03 bestimmten Prozesskosten (darin enthalten Euro 311,20 Barauslagen und Euro 162,57 USt) zu ersetzen.

ok

Das Zinsenmehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei 4% Zinsen aus Euro 408,- vom 19.7.2011 bis 6.10.2011 zu bezahlen, wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin beehrte mit der am 28.9.2011 eingebrachten Mahnklage den Zuspruch von Euro 408,- samt Anhang mit dem Vorbringen, dass am 19.7.2011 der Lenker des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Beklagtenfahrzeuges einen Verkehrsunfall verursacht und verschuldet habe und das Motorrad des [REDACTED]

umgestoßen und beschädigt habe. Während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges habe vom 19.7.2011 bis 3.8.2011 ein Leihmotorrad der Klägerin in Anspruch genommen. Dafür seien Kosten in Höhe von Euro 765,- aufgelaufen. Die Beklagte habe nur einen Teilbetrag von Euro 357,- bezahlt, der Restbetrag in Höhe des Klagebegehrens hafte aus. habe sämtliche Ansprüche aus dem Unfall an die Klägerin abgetreten. Nicht zutreffend sei, dass die Klägerin gegen eine Schadenminderungspflicht verstoßen habe. Bereits zwei Tage nach dem Unfall sei eine Besichtigung des Fahrzeuges erfolgt, das Klagsfahrzeug sei weder verkehrs- noch betriebssicher gewesen. Nach der Schadenfreigabe am 22.7.2011 sei noch am selben Tag die Ersatzteilbestellung seitens der Klägerin vorgenommen worden. Vom 26.7.2011 bis 3.8.2011 seien die Teile beim Lackierer gewesen. Am 3.8.2011 sei die Reparatur fertiggestellt worden und am selben Tag sei die Rückgabe des Ersatzfahrzeuges an die Klägerin erfolgt. Die Klägerin habe die gebotenen Handlungen stets unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub vorgenommen.

Die Beklagte bestritt das Klagevorbringen, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, dass sie für sieben Tage die Kosten eines Ersatzfahrzeuges in Höhe von Euro 357,- bereits bezahlt habe. Der darüber hinausgehende Betrag werde wegen grober Verletzung der Schadenminderungspflicht bestritten. Bereits zwei Tage nach dem Vorfall sei der Besichtigungsbericht vorgelegen und sei die Klägerin zur Durchführung der Reparatur legitimiert gewesen.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Urkunden .A bis .E und .1, durch Vernehmung der Zeugen und und durch Einholung von Befund und Gutachten durch den KFZ-technischen Sachverständigen

Folgender **Sachverhalt** steht fest:

Am 19.7.2011 ereignete sich in 1010 Wien, Börseplatz, ein Verkehrsunfall, bei dem als Lenker des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Beklagtenfahrzeuges Ford mit dem behördlichen Kennzeichen das von gehaltene Klagsfahrzeug, eine Vespa, umstieß. Das Alleinverschulden am Unfall trifft den Lenker des Beklagtenfahrzeuges.

Am 19.7.2011 stellte der Halter des Klagsfahrzeuges,

seine beschädigte Vespa zur Klägerin. [REDACTED] verfügt über eine Vollkaskoversicherung. Er erteilte der Klägerin den Auftrag, die Reparatur mit der Haftpflichtversicherung abzuwickeln. Hätte die Beklagte die Schadensliquidierung am Klagsfahrzeug des [REDACTED] nicht übernommen, hätte [REDACTED] der Klägerin keinen Reparaturauftrag über die unfallkausalen Schäden erteilt.

Am 19.7.2011 übernahm [REDACTED] von der Klägerin eine Leihvespa. Diese stellte er am 3.8.2011 um 17 Uhr 20 zurück. Er unterfertigte am 19.7.2011 einen Leihfahrzeugvertrag (.I/A).

Die beschädigte Vespa des [REDACTED] war vom 19.7.2011 bis 3.8.2011 in der Werkstatt der Klägerin. Noch am 19.7.2011 benachrichtigten Mitarbeiter der Klägerin die Beklagte über das EDV-System der Beklagten NEXA vom gegenständlichen Schadenfall, teilten der Beklagten mit, dass [REDACTED] ein Leihmotorrad benützt und ersuchten um eine rasche Besichtigung und Deckungszusage. Weiters wurde mitgeteilt, dass [REDACTED] eine Reparatur nach erfolgter Deckungszusage wünscht und dass das Klagsfahrzeug nicht verkehrssicher sei. (.I).

Am 21.7.2011 fand die Besichtigung durch den Sachverständigen der Beklagten statt. Am 22.7.2011 erfolgte die Schadensfreigabe und die Klägerin bestellte die Ersatzteile. Weiters wurde am 22.7.2011 das Fahrzeug zerlegt und am darauffolgenden Montag, den 25.7.2011, in die Spenglerei und Lackiererei überstellt. Am 26.7.2011 trafen die Teile beim Lackierer ein, der letzte Ersatzteil traf am 29.7.2011 ein. Am 3.8.2011 wurde das Klagsfahrzeug vom Lackierer an die Klägerin zurückgestellt. Am gleichen Tag wurde das Klagsfahrzeug von der Klägerin fertig repariert und an [REDACTED] zurückgestellt. Die reine Reparaturdauer des Klagsfahrzeuges betrug drei Arbeitstage.

[REDACTED] trat seine Ansprüche aus dem gegenständlichen Verkehrsunfall an die Klägerin ab (.H).

Die Kosten für das Leihmotorrad für die Dauer von 15 Tagen betragen Euro 765,-. Vor Klagseinbringung bezahlte die Beklagte Euro 357,- an die Klägerin.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich im Wesentlichen auf die vorgelegten Urkunden und das Sachverständigengutachten. Die Tatsache der Zession der Forderung durch [REDACTED] an die Klägerin wurde außer Streit gestellt (AS 37). Der Reparaturverlauf des Klagsfahrzeuges wurde durch den Zeugen Ing. [REDACTED] geschildert.

Dass der Halter des Klagsfahrzeuges, [REDACTED] den Schaden über die Vollkaskoversicherung nicht abgewickelt hätte und die Reparatur nicht bei der Klägerin durchführen hätte lassen, wenn keine Deckungszusage erfolgt wäre, ergibt sich aus seiner Aussage.

Die Höhe der Klagsforderung wurde rechnerisch außer Streit gestellt (AS 5).

Rechtlich ergibt sich:

Aufgrund des Alleinverschuldens des Beklagtenfahrzeuglenkers am Unfall ist die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die unfallkausalen Schäden, nämlich auch die Kosten für ein Leihfahrzeug, die dem Halter des Klagsfahrzeuges während des reparaturbedingten Ausfalls seines Fahrzeuges entstanden sind, zu ersetzen.

Der Halter des Klagsfahrzeuges nahm für 15 Tage ein Leihfahrzeug in Anspruch, hierfür beliefen sich die Kosten auf Euro 765,-. Die Beklagte bezahlte vor Klagseinbringung einen Teilbetrag von Euro 357,-, weshalb der Restbetrag von Euro 408,- noch unberichtigt aushaftet.

Zum Einwand der Beklagten, die Klägerin habe ihre Schadenminderungspflicht verletzt, ist auszuführen, dass die Mitarbeiter der Klägerin unverzüglich nach Übergabe des havarierten Klagsfahrzeuges die Beklagte über den Schadenfall, über den Umstand, dass der Geschädigte ein Leihmotorrad in Anspruch nimmt und dass um eine Besichtigung und Schadensfreigabe ersucht wird, verständigten. Die Klägerin hätte nicht vor der Schadensfreigabe die Ersatzteile bestellen können, weil eine Reparaturabsicht des Geschädigten [REDACTED] unabhängig von einer Deckungszusage durch die Beklagte nicht vorlag und die Klägerin dafür auch keinen Auftrag vom Zeugen [REDACTED] hatte.

Da aus der vom Zeugen Ing. [REDACTED] dargestellten Reparaturchronologie sich keine Verzögerung ergibt, die die Klägerin zu verantworten hat, ist ihr kein Verstoß gegen

die Schadenminderungspflicht vorzuwerfen. Die Beklagte muss der Klägerin daher den Klagsbetrag bezahlen.

Das Zinsenmehrbegehren war abzuweisen, da die Klägerin eine Fälligkeit vor Klagsbehändigung nicht nachgewiesen hat. In der Rechnung ./E wird kein Zahlungsziel genannt.

Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 52
Wien, 04. Jänner 2013
Dr. Lisbeth Hauser, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG